

Reißzähne für das EU-Datenschutzrecht

Die geplante EU-Verordnung: Refugium in Binding Corporate Rules?



Unerlaubten Zugriff verhindern: Der Datenschutz in Europa soll weiter verbessert werden.

Die EU-Kommission will ernst machen. Nach ihrem Plan soll der derzeit von der EU-Richtlinie 94/46/EG gelenkte, jedoch national unterschiedlich umgesetzte datenschutzrechtliche „Flickenteppich“ mittelfristig durch eine in allen Staaten unmittelbar geltende EU-Verordnung harmonisiert werden. Eine der signifikantesten Neuerungen des kürzlich publik gewordenen Verordnungsentwurfes sind empfindliche Geldstrafen für Datenschutzverstöße. Diese sollen mit bis zu 5% des weltweiten jährlichen Unternehmensumsatzes wahrlich schmerzhaft annehmen. International tätige Unternehmen sind hier Gefahrenquellen ausgesetzt, wenn sie Daten in Staaten übermitteln, die ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleisten können. Dies gilt für den Austausch sensibler Daten mit Dritten ebenso

wie für konzerninterne Kommunikation. Die vorgeschlagene Regelung bietet hier insbesondere die Anwendung von Binding Corporate Rules (verbindliche Unternehmensregelungen) erleichtert, deren Verwendung zukünftig nicht mehr nur für internationale Großkonzerne interessant sein wird.

Die Problematik

Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) offenbart bereits bei der Übermittlung personenbezogener Daten auf Ebene des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) seine restriktive Grundhaltung. Nach § 4 BDSG besteht hier ein grundsätzliches Datenverarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt, so bei Einwilligung des Betroffenen oder explizit gesetzlicher Ge-

stattung. Für die Datenübermittlung an außerhalb des EWR gelegene Staaten ist ergänzend die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Zielland des Datenempfängers erforderlich. Mit Ausnahme weniger Staaten, wie etwa Argentinien oder Israel, erfüllen außereuropäische Länder die strengen Vorgaben der EU nicht. Lösungen für den Geschäftsverkehr mit den USA bietet das zwischen der EU und der Federal Trade Commission vereinbarte Safe-Harbour-Übereinkommen. Hiernach können sich Unternehmen in den USA (mit Ausnahme einiger Branchen, wie z.B. der Finanzsektor) selbst verpflichten, die Safe-Harbour-Prinzipien einzuhalten und damit ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Dealspiegel

nunmehr über 66,66% der Anteile an der WAZ-Mediengruppe.

Das Bundeskartellamt hat der Transaktion bereits zugestimmt. Der Erwerb erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 31.12.2011. Der Vollzug ist für den 31.01.2012 vorgesehen.

Bei der Transaktion wird Petra Grotkamp in steuerlicher Hinsicht von RLT Ruhrmann Wüller & Partner und in rechtlicher Hinsicht von Heuking Kühn Lüer Wojtek beraten.

Bei der Übernahme der Mehrheit an der WAZ-Mediengruppe beraten Rothschild und die UniCredit Bank. Bei den Verhandlungen mit den Kreditgebern steht Rothschild Frau Grotkamp ebenfalls zur Seite.

Die Strukturierung der Finanzierung wird durch die UniCredit Bank begleitet. Finanzierende Banken sind die UniCredit Bank, die Bayerische Landesbank und die Deutsche Bank.

Berater Grotkamp: Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf – Dr. Andreas Urban (Federführung), Dr. Roland Reichert und Dr. Thilo Fleck (M&A), Dr. Rainer Velte (Kartellrecht) sowie Dr. Vincenz Bödeker (Finanzierung). (jb)

Bird & Bird berät Basware beim Erwerb von First Businesspost

Bird & Bird LLP berät die Basware Corporation, ein börsennotierter Anbieter von Purchase-to-Pay-Lösungen mit Sitz in Espoo, Finnland, bei dem Erwerb des deutschen E-Invoicing-Dienstleisters First Businesspost GmbH mit Sitz in München.

Basware, einer der weltweit führenden Anbieter von Purchase-to-Pay Lösungen, hat sämtliche Geschäftsanteile an dem deutschen E-Invoicing-Spezialisten First Businesspost GmbH erworben. Der Kaufpreis betrug ca. 9 Millionen Euro. Zusätzlich hat Basware Gesellschafterdarlehen in Höhe von ca. 3,2 Millionen Euro übernommen.



↳ Fortsetzung

Falls am Ort des Datenimports weder ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht noch eine Selbstzertifizierung nach den Safe-Harbour-Prinzipien für das Unternehmen möglich ist, bleibt Unternehmen lediglich die Verwendung standardisierter EU-Datenschutzklauseln. Hiermit werden Datenempfänger vertraglich zur Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus verpflichtet. Die Klauseln sind jedoch in inhaltlich unveränderter Form vor dem Datentransfer zwischen dem in der EU ansässigen Datenexporteur und dem außereuropäischen Datenimporteur zu vereinbaren. Diese Variante verbietet nicht nur maßgeschneiderte Lösungen, sondern erfordert bei der Kommunikation ein umfangreiches Vertragsmanagement sowie permanente organisatorische Wachsamkeit, um nicht versehentlich personenbezogene Daten ohne Datenschutzklausel zu übermitteln.

Da europäisches Datenschutzrecht ein Konzernprivileg nicht kennt und damit Datentransfers zwischen verbundenen Unternehmen wie solche unter Beteiligung Dritter behandelt, bewegen sich die Protagonisten hier oftmals auf dünnem Eis. Bereits das Abrufen der internen Mitarbeiterliste einer deutschen Konzerntochter durch eine indische Konzerntochter bedarf dann besonderer datenschutzrechtlicher Vorkehrungen. Insbesondere zur Absicherung derart selbstverständlicher Kommunikation im Konzern bieten sich deshalb Binding Corporate Rules (BCR) an.

Vorteile von Binding Corporate Rules

Mit der Verpflichtung zur Einhaltung von BCR schafft der Konzern gruppenintern ein durch die Datenschutzbehörden (DSB) an-

erkanntes, angemessenes Schutzniveau auch über EU-Grenzen hinweg. Die gewöhnlich für den Transfer von personenbezogenen Daten jeweils notwendige Datenschutzverpflichtung wird somit „vor die Klammer“ gezogen. Jegliche konzerninterne Kommunikation ist vor dem datenschutzrechtlichen Damoklesschwert sicher. Negativschlagzeilen zu Datenschutzmängeln im Konzern lassen sich so im Vorfeld vermeiden. Verantwortungsvoller Umgang in diesem sensiblen Bereich kann sich zudem positiv auf die öffentliche Wahrnehmung des Konzerns auswirken.

Binding Corporate Rules (BCR) heute und unter dem Vorschlag zur EU-Verordnung

Im Jahre 2011 nahm lediglich ein gutes Dutzend internationale Konzerne, unter anderem aus der IT-, Pharma-, Banking- und Energiebranche, den Schutz durch BCR basierend auf Art. 26 Abs. 2 der EU-Datenschutzrichtlinie in Anspruch. Diese Zurückhaltung lässt sich einerseits mit fehlendem Problembewusstsein auf Unternehmensseite erklären, andererseits aber auf das für BCR nötige administrative Prozedere zurückführen.

Der nunmehr kursierende Verordnungsentwurf von EU-Justizkommissarin Viviane Reding sieht eine Verschärfung der Strafzahlungsandrohungen für Datenschutzverstöße vor und würde unter datenexportierenden Unternehmen zweifellos für eine schnelle Sensibilisierung sorgen. So soll jedermann zur Beschwerde bei einer DSB berechtigt sein, was gravierende Folgen haben kann. Der Vorschlag ermächtigt die DSB, Geldstrafen bis zu 5% des weltweiten

jährlichen Unternehmensumsatzes zu verhängen. Dieser Höchstsatz betrifft unter anderem den Tatbestand der fahrlässigen Datenübermittlung an Staaten ohne angemessenes Schutzniveau.

Der Entwurf betont aber im Gegenzug auch Strategien zur Reduzierung des unternehmerischen Verletzungsrisikos. Im Zentrum stehen hier die BCR. § 4 c BDSG sieht diese bereits vor, die geltende EU-Richtlinie erwähnt sie jedoch nicht explizit. Der Verordnungsvorschlag listet die BCR nunmehr unter Artikel 39 gleich an erster Stelle jener Bedingungen, welche ein angemessenes Datenschutzniveau auch in Nicht-EU-Ländern gewährleisten können. BCR-konform stattfindende Datentransfers wären dann gesetzeskonform.

Das Augenmerk in diesem Bereich liegt auf der Rationalisierung konzerninternen Datenverkehrs unter Wahrung grundlegender Prinzipien des Datenschutzes. Zu diesen gehört die Einräumung durchsetzbarer Rechte an die betroffenen Datensubjekte sowie die Schaffung von Transparenz durch eine vorab definierte Beschreibung beachtlicher Datenflüsse im Konzern.

Der Entwurf sieht für das derzeitige Verfahren zur Erstellung von BCR begrüßenswerte Erleichterungen vor. Die heute gelebte Praxis sieht vor, dass der mehrstufige Prozess zwar gebündelt über eine vom Unternehmen gewählte sogenannte Lead authority (meist die zuständige DSB im Land des Hauptgeschäftssitzes) verläuft. Schon in diesem Stadium haben andere betroffene DSB die Möglichkeit, das Verfahren mit Einwänden zu verzögern oder gar zu

Fortsetzung: nächste Seite



↳ Dealspiegel

Die an der Börse NASDAQ gelistete Firma Basware hat 20 Niederlassungen in Europa, den USA und im Raum Asien-Pazifik und wird durch die Transaktion zum führenden E-Invoice-Anbieter in Deutschland. Der Deal wird als wichtiger Schritt hinsichtlich Baswares strategischem Ziel angesehen, eine der weltweit führenden E-Invoicing-Firmen zu werden.

Die Basware Corporation wurde von den folgenden Bird & Bird-Anwälten beraten: Partner Dr. Ulrich Goebel und Stefan Münch, Associates Stephan Kübler und Dr. Kevin Ruben (alle Corporate/M&A), Partner Dr. Markus Körner und Associate Dr. Thomas Urband (IP), alle München. Inhouse (Espoo, Finnland): Sami Takila.

Berater First Businesspost GmbH: Consilia Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (München): Felix Schwartpaul, Stefan Herzer. (jb)

Ashurst berät Banken bei Refinanzierung der Akquisition des Automobilzulieferers Powder Metal durch Finanzholding VVG

Ashurst hat ein Bankenkonsortium unter Konsortialführung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), bestehend aus Sachsen Bank (eine unselbständige Zweigniederlassung der LBBW), Bawag, BayernLB und DZ Bank, bei der Refinanzierung des Automobilzulieferers Powder Metal Group (PMG) beraten. Die Refinanzierung erfolgte im Zusammenhang mit der Akquisition von PMG durch die Finanzholding Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl Goldschmidt GmbH (VVG). Verkäuferin der PMG ist die österreichische Plansee-Gruppe. Über das Finanzierungsvolumen und den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart.

Ashurst beriet mit Anwälten aus Frankfurt am Main, Madrid und Washington D. C. unter der Federführung des Frankfurter International Finance-Partners Dr. Tom Beckerhoff. Er wurde unterstützt



↳ Fortsetzung

Fall bringen. Die derzeitige Regelung verlangt im weiteren Prozedere die Zustimmung zu den vorgeschlagenen BCR von jeder einzelnen DSB, in deren Staat der Konzern tätig ist. Dieses multibehördliche Verfahren birgt die Gefahr widersprüchlicher Ansichten und beschwört dadurch zeitliche Verzögerungen von Anfang an herauf. Der Verordnungsentwurf strebt daher in Artikel 62 an, der Lead authority die Kompetenz zur gemeinschaftsweit verbindlichen Entscheidung zu verleihen. Andere DSB wären dann an die einmal genehmigten BCR gebunden. Für Unternehmen würde diese Vereinfachung des BCR-Verfahrens neben Zeitersparnis auch die Möglichkeit eröffnen, in Zusammenarbeit mit einer nationalen DSB maßgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten, ohne Interventionen aus EU-Nachbarländern zu befürchten.

Fazit

Der Entwurf befindet sich noch im Anfangsstadium und dient vorerst nur als Diskussionsgrundlage für die EU-Datenschutzgruppe. Tendenzen sind jedoch bereits jetzt zu erkennen. Der Datenschutz soll in Europa größer geschrieben und seine Missachtung immer schmerzhafter werden. Die hervorgehobene Positionierung von BCR darf insofern als Aufruf verstanden werden, deren Anwendung vermehrt in Betracht zu ziehen. Das begradigte und beschleunigte Verfahren eröffnet auch kleineren Unternehmen Zugang zu diesem Schutzmechanismus. Notwendig scheint dies insbesondere im innovativen IT- und Start-up-Bereich, wo Staatsgrenzen oftmals bedenkenlos überschritten werden und Risiken existenzbedrohend sein können. Dass der Entwurf mit

den angekündigten Maßnahmen im Bereich der BCR den ständig wachsenden datenschutzrechtlichen Aufwand nur unwesentlich mindert, steht dabei freilich auf einem anderen Blatt. ←



Rechtsanwalt
Felix Fritz Wunderlin,
LL.M., Reed Smith LLP,
München

fwunderlin@reedsmith.com

ANZEIGE

HEUSSEN
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

MEHR_GESTALTUNG

Neu: Team STEUERN

HEUSSEN: EINFACH_MEHR

Investitionen, Finanzierungen, Transaktionen, Immobilien – der Erfolg hängt immer auch von steuerlichen Fragen ab.

Daher haben wir für Sie ab sofort bei HEUSSEN ein eigenes Kompetenzteam „Steuern“. Unsere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beraten – ebenso wie HEUSSEN – seit vielen Jahren erfolgreich im Unternehmenssteuerrecht, bei der Strukturierung offener und geschlossener Fonds, im Transaktionsgeschäft sowie bei Reorganisationen und Umstrukturierungen von Unternehmen – für uns und für Sie die ideale Ergänzung.

VERSTÄRKUNG GESUCHT

Zum Ausbau des Steuern-Teams suchen wir noch Steuerberater (m/w), Rechtsanwälte (m/w) sowie Steuerfachangestellte (m/w). Details unter www.heussen-law.de.

Mit HEUSSEN haben Sie immer starke Partner an Ihrer Seite, die mehr für Sie tun, um mehr für Sie zu erreichen: Einfach_Mehr

steuern@heussen-law.de
www.heussen-law.de

BERLIN, FRANKFURT, MÜNCHEN, STUTTGART, AMSTERDAM*, BRÜSSEL**, ROM*, NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / **Representative Offices)